



**EINWOHNERGEMEINDE
4224 NENZLINGEN**

**Reglement
über Beiträge an Entlastungsleistungen
bei der Betreuung und Pflege zu Hause**

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
vom 20. Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

A. Allgemeines

§ 1	Ziel	3
§ 2	Grundsätze	3
§ 3	Zweck	3
§ 4	Ausnahmebestimmung / Härtefallregelung	3

B. Anforderungen

§ 5	Voraussetzungen	3
§ 6	Beitragshöhe	4
§ 7	Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung	4
§ 8	Mitwirkungs- und Meldepflicht	4
§ 9	Subsidiarität	4

C. Verfahren

§ 10	Antrag	4
§ 11	Zuständigkeit, Prüfung und Entscheid	5
§ 12	Abrechnung und Auszahlung	5
§ 13	Missbrauch	5
§ 14	Rechtsmittel	5

D. Schlussbestimmung

§ 15	Inkrafttreten	5
------	---------------	---

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit dem § 27 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Ziel

Mit diesem Reglement

- a. soll das Leben in der gewohnten Umgebung länger ermöglicht und gefördert,
- b. der Eintritt in eine Institution der stationären Langzeitpflege hinausgezögert,
- c. und die Aufenthaltsdauer in einer Institution der stationären Langzeitpflege verkürzt und, damit verbunden, die Schaffung von neuen zusätzlichen Betten in der Langzeitpflege hinausgezögert oder verringert werden.

§ 2 Grundsätze

¹ Dauernd betreuungs- und pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in (Gemeinde), die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause betreut oder gepflegt werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an die Kosten von Pflege- und Betreuungsleistungen, die der Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen dienen.

§ 3 Zweck

¹ Die Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen und die damit verbundene Schonung ihrer Ressourcen, können zu einer Verminderung des Bedarfs an Langzeitpflegebetten in den stationären Institutionen beitragen.

§ 4 Ausnahmebestimmung/Härtefallregelung

¹ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd betreuungs- und pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Leistungen von Versicherungen oder der Behindertenhilfe Anspruch haben.

B. Anforderungen

§ 5 Voraussetzungen

¹ Beiträge an Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die betreuungs- und pflegebedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 60 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen (analog Vorgaben der Hilflosenentschädigung) oder aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung oder Überwachung bedarf:

- a) An- und Auskleiden
- b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c) Nahrungsaufnahme
- d) Körperpflege
- e) Toilettenbenützung
- f) Fortbewegen im Haus und externe Konsultationen
- g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h) Pflege sozialer Kontakte

² Der Betreuungs- und Pflegebedarf muss durch die Bedarfsabklärungsstelle der Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle Laufental, nachfolgend IBBS genannt, bezüglich Umfang und Dauer bestätigt werden.

³ Grundsätzlich werden Beiträge für alle Entlastungsangebote gewährt, die dem Zweck gemäss § 3 dienen.

⁴ Die Entlastungsleistung erfolgt bei der betreuungs- und pflegebedürftigen Person zu Hause.

⁵ Besucht die betreuungs- und pflegebedürftige Person eine Tagesstätte zur Entlastung, werden keine weiteren Entlastungsleistungen gemäss vorliegendem Reglement ausgerichtet.

§ 6 Beitragshöhe

¹ Der Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental überprüft die Höhe des Beitragssatzes an die Betreuung und Pflege zu Hause periodisch, mindestens alle 4 Jahre, berichtet den Gemeinden und stellt bei Bedarf Antrag auf eine Anpassung.

² Es können pro betreuungs- und pflegebedürftiger Person und Monat Beiträge für maximal 32 Stunden (1 Tag pro Woche) in Anspruch genommen werden.

³ Entschädigt werden die verrechneten Kosten der Entlastung pro Stunde, maximal jedoch CHF 20.00 pro Stunde.

§ 7 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Wird der Anspruch festgestellt, wird dieser rückwirkend auf das Antragsdatum verfügt.

² Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 5 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 8 Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die antragstellende Person muss die Voraussetzungen gemäss § 5 auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Verändern sich die Verhältnisse der betreuungs- und pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden.

³ Der Anspruch auf Beiträge an die Entlastung zu Hause wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen, angepasst oder aufgehoben.

§ 9 Subsidiarität

¹ Für Entlastungsleistungen, welche bereits durch andere Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gedeckt sind, dürfen keine zusätzlichen Beiträge gemäss diesem Reglement beansprucht werden.

C. Verfahren

§ 10 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die IBBS Laufental einzureichen.

² Antragsberechtigt ist die betreuungs- und pflegebedürftige Person oder, wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB;

³ Der Antrag muss die für die Betreuung oder Pflege verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung durch eine Pflegefachperson enthalten.

§ 11 Zuständigkeit, Prüfung und Entscheid

¹ Die Anträge werden von der IBBS Laufental geprüft und durch die Bedarfsabklärungsstelle beurteilt.

² Die IBBS Laufental gibt der Bedarfsabklärungsstelle den Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Auftrag an eine andere neutrale Stelle vergeben werden.

³ Der Prüfungsentscheid wird der Wohngemeinde zum Erlass der Beitragsverfügung zuhanden der anspruchsberechtigten und der antragstellenden Person mitgeteilt.

§ 12 Abrechnung und Auszahlung

¹ Zahlungsbelege für bezogene Entlastungsleistungen mit Rechnungsbeilage des Leistungserbringers sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise vorzulegen.

² Die Abrechnung ist nach Möglichkeit von der betreuungs- und pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlicher Vertretung zu unterzeichnen.

³ Beiträge an die Entlastungsangebote werden an die betreuungs- und pflegebedürftige Person überwiesen.

⁴ Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bank- oder Postcheckkonto jeweils am Anfang des Folgemonats.

⁵In Härtefällen kann die Abrechnung auch monatlich vorgelegt werden.

§ 13 Missbrauch

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge an Entlastungsangebote sind zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Beitragsverfügungen der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

D. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft VGD BL auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

Nenzlingen, 20. Juni 2023

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Therese Conrad

Nicolas Berger

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 30.08.2023 mit Verfügung Nr. 17/2023 genehmigt.